

# Mittelweitergabe bei gemeinnützigen Einrichtungen

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde der zulässige Umfang der Mittelweitergabe durch gemeinnützige Organisationen erweitert. Die OFD Frankfurt/M. äußert sich jetzt zu Einzelfragen der Neuregelung (3.03.2021, S 0177 A – 6 – St 53).

Seit der Änderung gilt:

- Auch Einrichtungen ohne satzungsmäßige Förderkörpereigenschaft dürfen ihre Mittel **in vollem Umfang** weitergeben.
- Förderkörperschaften (Fördervereine) haben nur noch insoweit eine Sonderstellung, als sie **keine eigenen Satzungszwecke** (unmittelbar) verfolgen müssen.

Im ersten Fall muss die Mittelweitergabe also kein Satzungszweck sein. Sichergestellt sein muss aber, dass die Organisation daneben eigene gemeinnützige Tätigkeiten verfolgt, sonst wäre die Gemeinnützigkeit gefährdet.

## Mittelweitergabe nach § 58 Abs. 1 AO

Nach § 58 Nr. 1 AO darf eine gemeinnützige Einrichtung Mittel einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.

Die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln ist sowohl an Körperschaften des privaten als auch des öffentlichen Rechts zulässig. Der Empfänger muss die Mittel für die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Das gilt auch, wenn der Empfänger selbst eine Mittelbeschaffungskörperschaft (Förderverein) ist (sog. doppelte Mittelweitergabe). Hier liegt bei der ersten Körperschaft, die Mittel beschafft und weiterleitet, kein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit vor. Die Ausnahmeregelung des § 58 Nr. 1 AO gilt auch in diesen Fällen. Erlaubt sind auch auf längere „Weiterleitungsketten“ mit mehreren steuerbegünstigten Mittelbeschaffungskörperschaften. Die Mittel müssen aber letztlich bei einer begünstigten Empfängerkörperschaft ankommen, die diese für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

## Mittellempfänger

Die Beschaffung von Mitteln für eine Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass die Empfängerkörperschaft selbst steuerbegünstigt ist. Dafür muss bereits zu Beginn des Veranlagungszeitraums eine ordnungsgemäße Satzung vorliegen.

Die Weiterleitung von Mitteln an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (BgA) ist unschädlich, wenn die Mittel in dem BgA für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden. Das gilt auch für die Weiterleitung von gebundenen Zuwendungen, wobei im letzteren Fall die Zuwendung für den bestimmten Zweck

verwendet werden muss. Besondere Anforderungen sind an den BgA nicht zu stellen. Entscheidend ist die Verwendung der Zuwendung für einen begünstigten Zweck.

Für die Steuerbegünstigung der Förderkörperschaften eines BgA, z. B. Bibliotheken, Kindergärten, Museen, ist die Steuerbegünstigung der Empfängerkörperschaft nicht Voraussetzung. Die BgA als Empfängerkörperschaften benötigen demzufolge keine eigene Satzung.

An eine nicht beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige **ausländische Körperschaft** ist die Weitergabe von Mitteln zulässig, wenn die Mittel tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **Sonderfall Mitgliedsbeiträge**

Einschränkungen bestehen bei einer unterschiedlichen Behandlung von Mitgliedsbeiträgen: Es muss sichergestellt sein, dass Mitgliedsbeiträge, die beim Zuwendenden steuerlich abziehbar sind, auch bei der Weitergabe an eine andere Körperschaft für einen Zweck verwendet werden, der zum Abzug von Mitgliedsbeiträgen berechtigt. Das kann durch eine Kopie des Freistellungsbescheides nachgewiesen werden.

Hinweis: Das betrifft folgende Satzungszwecke:

- Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Chöre, Amateuorchester usf.),
- Heimatpflege und Heimatkunde,
- Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung (z.B. Brauchtumpflege, Kleingärtenverein oder Hundesport).

Weitere Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch die andere Körperschaft muss der Erstempfänger nicht erbringen.

Bei Verwendung der weitergeleiteten Mittel durch die andere Körperschaft für Zwecke, die nicht zum Abzug von Mitgliedsbeiträgen berechtigen, wird der Einrichtung, die die Mittel weitergegeben hat, nicht zwangsläufig die Steuerbegünstigung entzogen. Es handelt es sich nicht um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften des Gemeinnützigkeits-rechts. Es kann aber zur **Spendenhaftung** kommen.

---

Quelle: Vereinsknowhow, Vereinsinfobrief Nr. 408 (8/2021 vom 15.04.2021)